**Zeitschrift:** Berner Taschenbuch

Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte

**Band:** 12 (1863)

Artikel: Die Gesellschaft von Obergerberen

Autor: Stürler, Moritz von

Kapitel: II: Ursprung der drei Gerbergesellschaften

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-121006

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# II. Ursprung der drei Gerbergesellschaften.

Gerberei heimte sich frühe hier an. Schon während des 13. Jahrhunderts findet man zu Bern hie und da einen "Cerdo" in lateinischen, einen "Gerwer" in teutschen Urstunden genannt. Ueberhaupt that sich damals ein reges Geswerbs: und Handelsleben kund. Aus einer Urkunde von 1313 ergibt sich, daß bernische Kausleute ihre Waare bereits weit den Rhein hinunter führten. Walther von Geroldszeck, Herr zu Swanowe (Schwanau), auf einer Insel dieses Flusses, vergriff sich an ihrem Gute. Er mußte sich zur Entschädigung von nicht weniger als 28 bernischen Bürgern bequemen, die im Acte selbst alle namentlich aufgeführt sind 38).

Ein Jahr später, Anno 1314, erhob sich unter den versschiedenen Handwerkern, welche den Stadtbach gebrauchten, ein hestiger Span. Die Psister nämlich, die Megger, die Küfer (Winvasser) und Andere beschuldigten die Gerber, daß sie das Wasser desselben beständig verunreinigten. Die Sache kam zum Entscheide vor die obersten Behörden. Am achten Tage nach Ostern (14. April) entschieden diese: Da man in guten Städten die Handwerke sondere, Bern an Bauten zugenommen, so solle vom künstigen Psingsttage hinzweg jedem Ledergerber untersagt sein, oberhalb der niez dern Schaal einen Trog, eine Bütte oder einen Stock, sei's in, sei's vor sein Haus, an den Bach zu stellen und da zu gerben, bei Strase einmonatlicher Leistung und 3 & Buße 39).

Die niedere Schaal war tief unten an der heutigen Gerechtigkeitsgasse, Sonnseite. Nur von da abwärts durf=

<sup>33)</sup> Urkunde im Staatsarchive (Bern. Oberamt) vom 5. November 1313.

<sup>39)</sup> Alte Stadtsatung Say. 264. Blatt 131.

ten also die Gerber noch ihr Handwerk unbeschränkt ausüben. Das Gewerbe mußte verkümmern, wenn es diese Zwangsziacke nicht abstreisen konnte. Das gelang ihm nun wirklich, doch erst 12 Jahre, nachdem sie ihm angelegt worden.

Um 10. Dezember 1326 nämlich beschlossen Schultheiß, Rath, Zweihundert und die Gemeinde von Bern was folgt: Den Gerbern, welche bis dahin den Stadtbach unterhalb der niedern Schaal benutt, wird, um auch diesen Theil der Stadt gegen Verunreinigung bes Wassers zu sichern, vor der obern Ringmauer der alte Stadtgraben zu Gigen ge= geben; hier sollen sie sich ansiedeln, so viele des Handwerks sind, und keine Anderen Säuser allda bauen oder erwerben durfen; für dieselben erhalten sie Chehafte in Steg und Weg und Wasser, welches lettere ein Arm des Stadtbaches zuführen wird; bauen sie hoch genug, daß die Dächer bis zur Straße reichen, die längs dem Graben nach dem Marfili geht, so mögen sie Ausgänge dahin leiten und so mit bem anstoßenden Quartiere sich in Verbindung segen; für alle diese Rechtsame ist die Stadt Währe, und sie wird die Gerber darin schützen zu allen Zeiten und gegen Jeder= mann 40).

So war auf einmal mitten im Gemeinwesen ein kleines Sonderwesen geschaffen, nach Anlage und Zweck ein geswerbliches Institut, aber durch das Hinzutreten verschiedener Factoren, deren Tragweite man schwerlich ahnte, wie der räumlichen Abschließung, des unvermischten Zusammenwohenens, der gemeinsamen Nutungen und in mancher Beziehung einer eigenen Polizei, nothwendig zur Weiterbildung des corporativen Particularismus berusen.

In der That blieb die Logik der Wirkung aus Ursache

<sup>40)</sup> Urfunde im Gesellschaftsarchiv von Obergerbern.

nicht lange aus. Schon im März 1332 legten die Meister des Gerberhandwerks der Regierung eine Ordnung vor, die sie entworsen, mit dem Begehren, daß dieselbe besstätigt und in das Burgerbuch von Bern (die Stadtsatung) geschrieben werden möchte. Diese Ordnung enthielt allerlei Vorschriften über die Lederbereitung und den Lederhandel, über die Verhältnisse zwischen Meistern und Gesellen, über die Arbeitsdisciplin, mit Strasbestimmungen in Widerhandslungsfällen. Sie wurde von Schultheiß, Rath und Zweischundert gutgeheißen <sup>41</sup>). Damit erstand aus den vereinzelten Genossen des Handwerts eine förmliche Innung mit einer Aufsichtsbehörde und einem Gemeingute.

Die Regierung mußte hierin nichts dem gemeinen Wesen Schädliches erblicken, sonst hätte sie wenige Jahre später die sich bietende Gelegenheit benutt, um den selbsteröffneten Born wieder zuzuschütten. Es meldeten sich nämlich verschiedene Bürger, Nicht gerber, um denjenigen Raum des Grabens, der vom obersten Hause bis an die Brücke (beim heutigen Beitglockenthurme) reichte, und noch unverliehen war, überbauen zu dürsen. Die Gerber erhoben aus Grund der Beeinträchtigung ihrer Rechte und ihres Beruses lebhaste Einsprache, und Rath und Semeinde, in Betrachtung, daß dieselben "auf höhern Besehl" allda mit großen Kosten sich angesiedelt, entschieden, daß der fragliche Raum in Ewigkeit offen bleiben solle. Dieß geschah im März 1341 42).

Unter solchen Verhältnissen mußte der Innungsgeist der Gerber mehr und mehr erstarken. Drei Thatsachen besweisen dieß zur Genüge. Im Jahr 1367 bildeten sie schon eine Gesellschaft, die häusig verhandelte 43). Unno 1373

<sup>41)</sup> Urfunde ebendaselbst.

<sup>42)</sup> Defigleichen.
43) Urfunde vom 10. Nov. 1367 in Hallers Collectia diplomatica auf der Stadtbibliothef. Tom. XXXVII. Seite 205.

erwirkten sie die ausdrückliche Bestätigung ihres Pris vilegiums von 1332 44); noch besaßkein anderes Hands werk ein solches. Und 1379, 1380, 1390 und 1391 ers scheinen sie in verschiedenen Administrativprozessen von der Regierung unbedenklich als corporative Einheit anerskannt 45).

Das war übrigens bis zu den Burgundertagen die Blüthezeit der Gerberei in Bern. Manches zur Junkersschaft emporgestiegene Geschlecht verdankte ihm seinen Flor. Aber um kein Haar dankbarer als heute, sobald das Handewerk seine Schuldigkeit gethan, verleugnete man es. So verwandelten die Herren von Waberen bald die zwei geskreuzten Gerbmesser ihres Schildes in ein schräges Kreuzdand <sup>46</sup>); ersetten die von Bannmoos (Ballmoos) ihr einsaches Gerbmesser durch den Halbaar ihrer Stammmutter von Schweinseberg <sup>47</sup>) u. s. w.

Die ersten Decennien des 15. Jahrhunderts fanden unsiere Innung bereits vollständig ausgebildet und in zwei Gesellschaften oder Stuben getheilt, in die der obern und in die der niedern Gerber 48). Später, um 1450, kam eine dritte hinzu, die der Gerber zum Löwen, oder rothen Löwen genannt, doch nicht sowohl durch versmehrten Zusluß von Meistern und Gesellen des Handwerks, als durch Aufnahme von Herren zum Narren und Distels

<sup>44)</sup> Urfunde im Staatsarchive (Bern. Oberamt).

<sup>45)</sup> Urfunde im Gesellschaftsarchive

<sup>46)</sup> Urkunden im Staatsarchive (Niedersimmenthal) vom 13. Januar 1433 und (alte Schuldschriften) vom 27. Junius 1437.

<sup>47)</sup> Urfunden ebendaselbst von 1409 und 17. März 1455. (Wangen.)

<sup>48)</sup> Urkunde im Gesellschaftsarchive vom 13. Mai 1416, und altes Udelbuch im Staatsarchive Seite 2 und 12.

zwang 49). Diese durften nämlich ausnahmsweise noch einer zweiten Gesellschaft angehören.

Den Grundstock der dreigezweigten Innung bildeten selbsteverständlich die Rothe und Weißgerber 50). An sie reis heten sich die Lederhändler und Lederbereiter, als Kürsener, Seckler u. s. w. In der Folge ward auch Leuten, welche diese Sewerbe nicht betrieben, die Aufnahme gestatetet. Grundberren kauften sich ein, Geistliche, Aerzte 51), übrigens da gerade so wie auf andern Zünsten. Von 1534 an aber machte hiefür nicht mehr der freie Entscheid dieser letztern, sondern die einschlagende Gesetzebung Regel 52).

In allen Beziehungen zum Staatsorganismus stellten Ober:, Mittel= und Niedergerberen nur eine Gessellschaft dar 53). "Rath und Burger" wählten, ohne an eine sixe Kehrsolge gebunden zu sein, den Venner bald aus der einen, bald aus der andern, bald aus der dritten. Das gleiche Versahren wurde für die Sechszehner und die Beissister am Stadtgerichte beobachtet. Es blieb auch nach der Vereinigung von Ober= und Niedergerberen, die am 21. März 1578 ersolgte 54), Rothen: nun Mittellöwen garanztirt, und zwar bis zum Jahr 1798.

In den administrativen Beziehungen dagegen herrschte völlige Trennung der drei — seit 1578 hinweg der zwei Gerberzweige. Jeder besorgte selbstständig sein Kriegs= ausrüftungs= 55), sein Vormundschafts= und sein Armen=

<sup>49)</sup> Fricker's Twingherrenstreit Seite 152.

<sup>50)</sup> Teutsch Spruchbuch bes unt. Gewolbs CCC. 769.

<sup>51)</sup> Siehe beim Abschnitte "Bestand."

<sup>52)</sup> Rothes Buch I. Blatt 167 u. 147b und II. III. u. s. w.

<sup>53)</sup> Osterbücher bis 1578.

<sup>51)</sup> Teutsch Spruchbuch im obern Gewölb BBB. 196.

<sup>55)</sup> Auszügerrödel und Kriegerathsmanuale.

wesen. Ebenso scharf ausgeschieden war der übrige größere und kleinere Haushalt derselben. Seit dem Untergange der alten Verfassung besteht gar kein innerer Verband zwischen Obergerberen und Mittellöwen mehr.

# III. Stuben= oder Gesellschaftshäuser nebst einigen Anneren.

Die Innung der Gerber bestand lange, ehe sie ein eigenes Haus hatten. Man kennt das Testament eines Heinrich Zigerli, des Stammvaters der Herren von Ringolzdingen, vom 10. November 1367. Dieser gibt seinen Söhren Hänseli und Heinzmann seine zwei Häuser in der Stadt. Vom Einen sagt er, daß "da die Gerwer ze Gesellschaft in gand" 56). Sie sammelten sich und verhandelten also das mals in einem Privathause.

Ohne Zweifel war dieß der Fall auch mit den übrigen Handwerken; denn das alte Udelbuch, angelegt um 1388 und fortgesetzt bis 1466, führt von der ersten Schreiberhand kein einziges Gesellschaftshaus auf. Die Verordnung von 1439 <sup>57</sup>) beweist übrigens, daß diese erst nach 1392 ersstanden sind.

Welches mag nun der Gerber ältestes gewesen sein? Das fragliche Udelbuch allein, und zwar schon früh im 15. Jahrhundert, spricht von einem "alten Gerweren" <sup>58</sup>). Dieses lag im ersten, (ursprünglich dritten) oder Pfistern-viertel, fast zu oberst an der "Meritgasse" oder nunmehrigen Kramgasse, Schattseite. Gerade da hatte, einer ungefähr

<sup>56)</sup> Die Urfunde der Note 43.

<sup>57)</sup> Alte Stadtsatung. Sat. 254. Blatt 124.

<sup>58)</sup> Altes Ubelbuch, Ceite 195.